

Morgen-Ausgabe der Danziger Zeitung.

Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Angekommen 25. Februar, 6½ Uhr Abends.

Berlin, 25. Febr. (Abgeordnetenhaus.) Auf der Tagesordnung steht der Antrag des Abg. Berger (Witten), betr. die Vorlage eines Garantiegesetzes für die Tilsit-Memeler Eisenbahn. Der Handelsminister Graf v. Bismarck hofft bestimmt, dem Antrage entsprechen zu können; die Regierung wolle am liebsten die Bahn auf Staatskosten bauen; in diesem Jahre lasse sich noch nichts ver sprechen; die Bahn Kowno-Libau sei bis jetzt nur projektiert. — Der Antrag des Referenten, die Regierung aufzufordern, die Vorlage in dieser oder in der nächsten Session zu machen, wird angenommen.

Madrid, 25. Febr. Die Cortes haben Serrano als obersten Inhaber der Executivegewalt proklamirt.

Berlin. [Der Kreisordnungs-Entwurf.] Ueber die Frage, ob der vorgelegte Entwurf einer anderweitigen Regelung der Kreisvertretung — denn darauf beschränkte sich die Vorlage — von den Vertrauensmännern wenigstens als Basis fachlicher Verhandlungen betrachtet wird, schreibt man der „Wes. Stg.“, geben die Neuerungen in parlamentarischen Kreisen ziemlich weit auseinander. Im Abgeordnetenhouse scheint bis jetzt der Eindruck vorwiegend zu sein, daß der Entwurf unter dem Minimum der Anforderungen bleibt, welche an die Herstellung einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Kreisvertretung gemacht werden müssen. In der Vertrauensmänner-Conferenz des Herrenhauses soll sich die Mehrheit der Mitglieder zu einem Eingehen auf die Grundlagen der Vorlage bereit gezeigt haben. — Trotz der Einwendungen, welche in unterrichteten Kreisen gegen die Richtigkeit der von den Zeitungen bis jetzt veröffentlichten Mittheilungen über den Inhalt der Vorlage erhoben werden, hat man allen Grund, die Angaben über den höchst complicirten Vertheilungsmodus der Vertretungsberechtigungen als zutreffend festzuhalten, namentlich die wichtigste, daß bei dem großen Grundbesitz ein Vertreter auf je 6000 R e Grundsteuer-Reinertrag kommt, während in den Städten und auf dem platten Lande je ein Vertreter auf je 4000 resp. 6000 Einwohner kommt. Dass die bisher vollständig illusorische Vertretung der Landgemeinden im Kreistage auf diesem Wege rectificirt werden könne, ist nicht wohl möglich.

Ich citire nur Ein Beispiel. Im Kreise Anklam (Regierungsbezirk Stettin, Provinz Pommern) ist jetzt die Stadt Anklam auf dem Kreistage mit einer Stimme vertreten; 47 Rittergüter und andere im ersten Stande vertrete Güter mit einem Grundbesitz von 129,537 Morgen durch 47 Stimmen, dagegen die 55 Landgemeinden mit 75,086 Morgen durch nur 3 Stimmen. Wenn nun auch dadurch, daß der große Grundbesitz alle selbständigen Gutsbezirke von wenigstens 1000 R e Grundsteuer-Reinertrag umfassen soll, das Gewicht dieser Kategorie noch verstärkt, so springt doch in die Augen, daß, wenn bei dem großen Grundbesitz das Vertretungsrecht an den Grundsteuer-Reinertrag, bei den Landgemeinden aber an die Seelenzahl geknüpft wird, die letztere bei der geringen Dickeigkeit der Bevölkerung nur ungenügend vertreten wird. Die Stadt Anklam hat 12,087 Einwohner, würde also wenigstens 3 Kreisdeputierte stellen; das platte Land aber mit 19,505 Einwohnern 3, höchstens 4. Der Grundsteuer-Reinertrag im Kreise Anklam beläuft sich auf 233,794 R e . Das Verhältniß des Betrages, der auf die Rittergüter und dessen, der auf die Landgemeinden fällt, können wir nicht feststellen. Vergleichen wir aber das Verhältniß der Morgenzahl, welche die Rittergüter repräsentiren, zu der der Landgemeinden (die ersten 129,537 M., die letzteren 75,086 M.), also beinahe die Hälfte, berechnen wir jerner die Zahl der Vertreter, wenn ein Vertreter auf je 6000 R e Reinertrag kommt (also etwa 39 Kreisdeputierte), so liegt auf der Hand, daß eine Vertretung der Landgemeinden nach der Einwohnerzahl, also höchstens durch 4 Abgeordnete, in absolut gar keinem Verhältnisse steht zu der Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes. Die Rechnung ist natürlich nur annähernd richtig, genügt aber, um das Verhältniß erkennen zu lassen.

— [Das dem Bundesrath vorliegende Heimatgesetz] schließt sich dem alten preuß. Recht auf dieselbe Gebiete eng an mit dem Unterschiede, daß der Unterstüzungswahl nach dem preuß. Gesetz mit einjährigem resp. dreijährigem Aufenthalt erworben wird, während der Entwurf für den Bund einen zweijährigen Aufenthalt festsetzt.

— [Der Nordbund und die preußische Militär-Gesetzgebung.] In Darmstadt ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die Militärbehörde des Nordb. Bundes die Militärpersonen von den Communallasten befreit habe. Bekanntlich ist im allgemeinen die preußische Militär-Gesetzgebung auf den ganzen Nordbund ausgedehnt und der höchsten Armee-Verwaltung aller wünschenswerthe Spielraum für ihre Bewegungen zugestanden worden. Aber eine Maßregel, die so tief ins Gemeindeleben einschneidet, so wenig unmittelbar mit der Leistungsfähigkeit des Heeres verwachsen ist wie diese, sollte doch nicht vom Bundesfeldherrn einseitig erlassen werden. Einzelne der kleineren Staaten haben sich vorgesehen und sind durch ausdrückliche Bestimmungen der mit ihnen abgeschlossenen Militär-Conventionen geschützt; desto empfindlicher aber lastet die Exemption auf den übrigen. Mühte die Sache vor den Reichstag gebracht werden, so ließe sich hoffen, daß man einen Weg finde, das ganze Privileg des Militärstandes ohne Härte für diesen zu beseitigen. Es ist odiös wie jede Exemption; es trifft die verschiedenen Gemeinden äußerst ungleich; es setzt gewissermaßen eine Prämie auf die an sich verwerfliche indirekte Besteuerung, weil dieser auch das Militär sich nicht ganz zu entziehen vermag. Der Norddeutsche Bund steht den ihm bildenden Einzelstaaten gegenüber doch nicht mehr auf dem früheren Standpunkt der preußischen Armee-Verwaltung, die gern möglichst viel ihrer Kosten auf Kreise und Gemeinden abwälzte, damit dem Staat, und namentlich der Städteverwaltung, die Gesamtlast nicht zu schwer vorkomme; der Bund darf sich getrost zu dem vollen Preise der Sicherheit bekennen, welche er seinen Angehörigen verschafft. (B. f. N.)

— [Die St. Gotthardsbahn.] Die von der italienischen Regierung veranstaltete große technische und kommerzielle Enquête über die Bedeutung und die Ausführbarkeit der St. Gotthardsbahn ist im Druck erschienen und in einigen Exemplaren den Bundesbehörden und dem preuß. Handels-

ministerium, wie auch einigen Mitgliedern des Abgeordnetenhaus zugegangen. Der Inhalt der Enquête erweckt überall das größte Interesse und gibt hoffentlich einen neuen Impuls zur thaktäglichen Erörterung des grobartigen Unternehmens auch in den so sehr hierbei beteiligten kommerziellen Kreisen Deutschlands. In Abgeordnetenkreisen sprach man heut viel über diese Angelegenheit und es ist möglich, daß dieselbe noch im Plenum angeregt wird. (C. S.)

— [Der Lehrer Mitan,] dem, wie wir kürzlich mitteilten, die städtische Schuldeputation nicht ferner Gelegenheit geben will, in den städtischen Schulen den Stillstand der Erde à la Knab zu lehren, hat, wie die „Kreuzztg.“ berichtet, über die Schuldeputation beim Prov.-Schulcollegium Beschwerde erhoben.

— [Bezüglich der Unterbrechung der Wechselverjährung] durch die Klagebehändigung hat das Obertribunal folgenden Gründsatzen angenommen: Ist der Wechselverpflichtete vor Behändigung der Klage verstorben, die gegen seinen Namen lautende Klage aber bei noch nicht erfolgter Erbschaftsbeziehung im Sterbeort inscruirt, so ist damit dem Art. 80 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung genügt, und die Wechselverjährung ist für unterbrochen zu erachten.

Stettin. [Aufgehobene Disciplinar-Untersuchung.] Bekanntlich war der Superintendent Meinhold zu Cammin wegen seiner gegen die Union gerichteten Agitation und einer von ihm verfaßten Vertheidigungsschrift seiner Wirksamkeit, welcher sich 60 andere Geistliche angeschlossen hatten, von dem Ober-Kirchenrat zur Disciplinar-Untersuchung gezogen worden. Dieselbe ist jetzt aufgehoben worden. Die übrigen 60 Mitunterzeichner der incriminierten Vertheidigungsschrift haben auf der Camminer Conferenz erklärt, solidarisch für die Sache und ihren Genossen einzutreten zu wollen und ihre Namen dem Ober-Kirchenrat einzurichten. „Die Aufhebung der Disciplinar-Untersuchung,“ schreibt die „R. St. B.“, und sein Belassen in der Stellung eines Superintendenzen würde eine vollständige Niederlage des biefligen Consistoriums und des Ober-Kirchenrats bezeichnen. Bekanntlich hatte das Consistorium in vollem Einverständniß aller Mitglieder die Untersuchung beantragt und ein Mitglied desselben dem Könige in einer Privat-Audienz die Gründe für letztere eingehend dargelegt. Eine Deputation von pastoralen Freunden des Superintendenzen Meinhold versuchte indessen in Berlin an verschiedenen Stellen, u. a. auch beim Grafen Bismarck die Untersuchung mit ihren Folgen abzuwehren. Herr Meinhold hatte nach der Anklageurkunde gegen die Landeskirche resp. gegen die obren Kirchenbehörden seit Jahren ein solches Verhalten bewiesen, daß das hiesige Consistorium mit der Anklage gegen ihn nur einen Act der Notwehr ausügte. Das Consistorium nahm also gegen ihn einen andern Standpunkt als gegen den Pastor Quistorp in Ducherow ein, der als persona gratissima behandelt wurde.“

Schleswig, 22. Febr. [Beanstandete Kreistagsbeschlüsse.] Im Kreise Schleswig sind, den „Alt. Nachr.“ zufolge, zwei Beschlüsse des Kreistages vom Landrat beanstanden worden, der erste betrifft die Offenheitlichkeit der Verhandlungen, der zweite die Stellvertretung des Vorsitzenden im Verhinderungsfalle des Landrates, in welchem Falle der Kreistag sich seinen Vorsitzenden selbst wählen wollte.

Mecklenburg-Schwerin. [Die Zahl der Trauungen] in unserer Bevölkerung betrug im vergangenen Jahre 6054 gegen 4627 im Jahre 1867, so daß die Steigerung nahezu 28 p.C. beträgt. Man wird nicht irren, wenn man diesen Fortschritt auf Rechnung der Bundesgesetze stellt, welche unsere welsche Partei mit allen Mitteln zu paralyzieren für die Pflicht der mecklenburgischen Stände erklärt hat. Eben so zeigt sich eine Besserung in dem Verhältnisse der unehelichen zu den ehelichen Geburten. Im Jahre 1867 kam eine uneheliche Geburt auf 4 $\frac{1}{2}$ %, im Jahre 1868 auf 4 $\frac{1}{10}$ % eheliche. In Folge der Geschlechtsfreiheit konnten in der zweiten Hälfte des Jahres noch viele Ehen geschlossen werden, deren Sprößlinge ohne jenes Gesetz als uneheliche zur Welt gekommen wären. (Voss. Stg.)

England. London, 22. Februar. [Finanzreform.] Eine Consequenz von Finanzreformen wird übermorgen unter Leitung der „Financial-Reform-Union“ in Charing-Cross-Hotel zusammenentreten. In dem Einladungsschreiben, demzufolge das Unterhausmitglied für Finsbury, Mr. Torrens, den Vorsitz führen wird, heißt es: „Das Comité ist von der Überzeugung durchdrungen, daß in den finanziellen, sozialen und kommerziellen Aussichten des Landes eine Krise eingetreten ist, welche jeden Freund von Freihandel und finanzieller Reform in reger Thätigkeit auffordert.“

— [Eine Wettfahrt über den Ocean] Durch zufälliges Zusammentreffen verschiedener Zeitumstände veranlaßt, haben die beiden Dampfschiffe „Russia“ und „City of Paris“, das eine der Cunard, das andere der Inman-Linie angehörig, eine überseeliche Wettfahrt von Newyork hierher gemacht. Am 10. Februar fuhren sie ab und trafen am 19. in Queenstown, am 20. in Liverpool ein. Die „Russia“ gebrauchte 8 Tage, 20 Stunden und 5 Minuten, „City of Paris“ nur 8 Tage; 19 Stunden und 23 Minuten zur Fahrt von Newyork bis Queenstown; doch wegte die „Russia“ diese Scharte — 42 Minuten — auf dem Wege bis Liverpool wieder aus, indem sie denselben in 17 Stunden 12 Minuten zurücklegte, die „City of Paris“ dagegen 18 Stunden 27 Minuten gebrauchte. Es ist hierbei zu bemerken, daß gefährliche Wettfahrten ausdrücklich von beiden Gesellschaften verboten sind, daher die Dampfstraft nicht über die gewöhnliche Höhe gestiegt wurde.

Frankreich. Paris. [Kriecherei.] Die Preisvertheilung der Acclimatationsgesellschaft hat dieser Tage im Hotel de Ville stattgefunden. Die Sitzung wurde von dem Präsidenten der Gesellschaft, dem früheren Minister Drouyn de Lhuys, eröffnet, welcher sich stets mit großer Vorliebe an den Arbeiten derselben beteiligt hat, selbst damals als die öffentlichen Geschäfte seine Zeit und seine Thätigkeit in Anspruch nahmen. Der Prinz und die Prinzessin Napoleon wohnten der Feierlichkeit bei. Herr Drouyn de Lhuys redete den Prinzen mit folgenden Worten an: „Ihre Hoheit haben besondere Ansprüche auf die Belehnungen und Huldigungen, die wir heute vertheilen. Tragen Sie nicht täglich durch Ihre Ermuthigungen zur Acclimatation von Gelehrten, welche bekanntlich von Natur ein wenig schlüchtern (sauvage) sind, unter dem Himmel des Hoses bei? Haben Sie nicht in einem benachbarten Lande einen edlen Zweig gefunden und auf den Boden Frankreichs verpflanzt, einen Zweig der, in seinem neuen Vaterlande, den Wohlgeruch ausgezeichneten Tugenden verbreitet, welche die Bescheidenheit zu verhüllen sucht, ohne sie unserer discreten und ehrenbietigen Bewunderung entziehen zu können?“

Amerika. [Der Congress] hat in den letzten Tagen noch zwei Beschlüsse gefaßt, welche seinen ernsten Willen anzeigen, die durch den Krieg zerstörten Finanzverhältnisse, besonders die durch die übermäßige Ausgabe von Papiergegeld verwirrte Geldcirculation in Ordnung zu bringen. Der erste Beschuß besteht in der Zurückweisung des Vorschlags, die Binscoupons zu besteuern, d. h. also den Binsfuß indirect zu verringern, wie es Österreich und Italien im vorigen Jahre gethan haben. Früher hat bekanntlich der Congress schon den Vorschlag zurückgewiesen, die Bins statt in Gold in Papiergegeld zu zahlen. Die Inhaber der Staatschule sind also für die nächste Zeit mindestens gegen jede Beeinträchtigung sicher gestellt. In Bezug auf den Unterschied zwischen Metall- und Papiergegeld bestimmt die neueste Auktion des Congresses, daß Contracte, die auf Gold laufen, auch im wirklichen Golde erfüllt werden müssen. Durch diesen Beschuß wird also die Art von Swingscours, den man zu Gunsten der Noten der Vereinigten Staaten, der sog. Greenbacks während des Krieges eingeführt hatte, aufgehoben. Wenn damit auch für die nächste Zeit dem Goldhandel noch größere Dimensionen gegeben werden, so ist doch damit nach der Meinung der Geschäftsleute aller Parteien in Amerika der erste Schritt gethan, die alte Ordnung, das circulirende Medium, wieder herzustellen, d. h. daß die Banknoten und das Gold mit gleichem Werth circuliren. Der Congress ist zu diesen Acten ohne Zweifel durch den Wunsch bestimmt, der Politik des Präsidenten Grant entgegen zu kommen und wohl auch noch darin, der Welt zu zeigen, daß, wenn die Ordnung in den Finanzen in nächster Zeit wieder hergestellt sein wird, es nicht bloß General Grant gewesen ist, der den Congress in das Schiff genommen hat, sondern daß der Congress selbst aus eigner Initiative den ersten Schritt dazu gethan hat.

Danzig, den 26. Februar.

* [Militärisches.] Major Bock, aggregirt dem 3. westl. Inf.-Reg. No. 16, ist in das 7. ospr. Inf.-Reg. No. 44 einrangiert. v. Vojan, Hauptm. und Comp.-Chef im 7. ospr. Inf.-Reg. No. 44, unter Beförderung zum Major, dem Regt. aggregirt. v. Puttkamer, Pr.-Lt. von dems. Regt., zum Hauptm. und Comp.-Chef befördert. v. Windheim II., Pr.-Lt., aggregirt dems. Regt. in das Regt. einrangiert.

Aus dem Kreise Marienwerder. Wie man dem „Graud. Ges.“ mittheilt, haben einzelne Schulgemeinden gegen die vom Unterrichts-Ministerium verfügte Echölung der Elementarlehrer-Gehälter Protest eingelegt und den Rechtsweg betreten. Dieser Schritt dürfte indeß erfolglos bleiben. Denn der Rechtsweg ist nach einer Cabineorder vom 19. Juni 1836 und nach Entschließungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Konflikte vom 22. Nov. 1851 und vom 6. März 1852 unzulässig. Dass die Lehrer diejenigen sind, welche mutmaßlich unter Verhältnissen am meisten zu leiden haben werden, liegt auf der Hand.

Lyc, 23. Februar. [Der Landrat] des hiesigen Kreises hat folgende Warnung veröffentlicht: „Es sind Fälle zu meiner Kenntnis gelommen, daß diejenigen milden Gaven, welche an Notleidende durch Organe des vaterländischen Frauenvereins vertheilt wurden, sofort in Schänken und Krügen gegen Branntwein vertauscht worden sind. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Krüger und Inhaber von Schankstellen darauf aufmerksam zu machen, daß die ihnen ertheilten Concessionen sie nur zum Verkauf von Branntwein, teimeswgs aber zum Betriebe eines Tauschhandels berechtigen, und daß ich unnachlässliche demjenigen Krüger und Schänker die Concession zum Schankbetriebe entziehen werde, welchem nachgemessen werden kann, daß er Branntwein gegen Lebensmittel vertauscht hat.“ (B.-L. B.)

Vermischtes.

* In der Stechert'schen Militär-Buchhandlung in Potsdam ist eine „Arme-Einführung und Quartierliste der Norddeutschen Bundes-Armee für das Jahr 1869“, nach den neuesten amtlichen Mittheilungen tabellarisch und übersichtlich zusammengestellt, erschienen. (Preis 5 Sgr.)

Hamburg, 21. Febr. [Die zur Generalversammlung des Nautischen Vereins hier anwesenden Abgeordneten] wurden gestern, wo der hiesige Localverein seinen Stiftungstag feierte, im großen, entsprechend decorirten Saale der London Tavern bewirthet. Das Wahl, das vor einer sehr heiteren Versammlung bekräftigt war, wurde durch zahlreiche Toaste gewürzt. Auf die Gäste, das Gedächtnis des nautischen Vereins, dessen Zweigvereine wurden bereite Trinksprüche ausgebracht. Consul Laeß widmete dem König Wilhelm ein Hoch, das begeistert aufgenommen wurde. Capitän Weichmann erwiederte darauf mit einem Hoch auf Senat und Bürgerrecht von Hamburg. Capt. Schwarz auf den Oberschiffermann des Nordb. Bundes. Grafen Bismarck. Herr Leddenburg auf den Capitänsstand überhaupt, mit Hinweis auf den ersten historisch nachweisbaren Schiffscapitän, Noah; wogegen diesen Altvater ein anderer Toast als den ersten Schiffscapitän reclamirt; Noah habe keine Prüfungen bestanden, noch auch sich als Capitän sonderlich bewährt, da er sein Schiff auf den Sand gesetzt habe. — Capt. Balleer wurde als eigentlicher Vater des Nautischen Vereins gesetzt, der seinerseits seiner rechten Hand, Dr. Schumacher's, gedachte. Außerdem wechselseitige Kriegsmarine und Handelsflotte gegenseitige Wünsche auf Gedächtnis und Wohlergehen.

— [Slog och sätt från Papiermaché.] Bereits seit Jahren ist man mit der Herstellung von Gefäßen aus Papiermaché beschäftigt; die American-Paper-Maché-Manufacturing-Company betreibt jetzt den Markt mit Papiergefäßen, welche chemisch präparirt, ganz unempfindlich gegen die Wirkungen von Wasser oder Säure sind. Die Geräthe können in einen Ofen gestellt werden, bis das Wasser siedet, ebenso hat Sonnenhitze oder Kälte keinen Einfluß auf sie. Wo Holz reift und Eisen rostet, bleien sie unversehrt, dabei sind sie leicht und unzerbrechlich.

Chiff-Nachrichten.

Neufahrwasser, 25. Februar 1869. Wind: SW. Gesegelt: Metcalfe, Dione (S.D.), London, Getreide.

Nichts in Sicht.

Abgegangen nach Danzig: Von Heiligenhafen, 20. Febr.: Maria Elisabeth, Suwe.

Angelkommen von Danzig: In London, 22. Febr.: Waldemar, Juhl.

Berantwortlicher Redakteur: H. Ritter in Danzig.

	Var. in Par. Minen.	Temps. &c.		
6 Memel	341,0	-2,3	S	schwach trübe.
7 Königsberg	341,9	-1,4	SD	schwach bedekt.
6 Danzig	340,8	-0,8	S	mäßig bedekt.
6 Lubus	337,3	1,0	S	schwach bezogen Nebel.
6 Berlin	338,3	0,2	SD	mäßig bedekt, gestern Abend Regen.
7 Köln	336,8	2,3	SEW	schwach bezogen.
7 Flensburg	338,1	1,3	S	mäßig bedekt.
7 Haparanda	335,1	-2,2	EW	mäßig bedekt.
7 Helsingfors	339,6	-1,4	SEW	schwach bedekt.
7 Petersburg	341,6	-6,7	SW	schwach heiter.
7 Stockholm	338,7	-0,5	SEW	schwach bedekt.
7 Helder	336,4	4,7	S	schwach heiter.

Bekanntmachung.

Zufolge Verfügung vom 24. ist am 24. Februar 1869 die dem Hd. Wieb für die Firma Hugo Kortenbeitel (Firmenregister No. 580 ertheilte Prokura No. 147 des Prokurenregisters gelöscht worden.

Danzig, 24. Februar 1869.

Königl. Commerz- u. Admiralitäts-Collegium.

v. Grobbed.

On dem Concise über das Vermögen des Kaufmanns Scholly Behrendt zu Thorn ist zur Verhandlung und Beschlussfassung über einen Accord ein neuer Termin auf den 23. März er.

Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Commissar im Termintimmer No. 3 anberaumt worden. Die Beleidigten werden hieron mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Concursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Abfindungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlussfassung über den Accord berechtigt. (7987)

Thorn, 15. Februar 1869.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Commissar des Concurses.

Plehn.

Der Bau einer Kreischaußee von Berent über Beel bis an die Garthauser Kreisgrenze bei Kloßchin in der Länge von circa 1 Meile zum Anschluß an die Garthauser Kreischaußee von dort nach Buckau soll für Ausgebung in Entreprise licitirt werden. Zu diesem Behufe wird hiermit ein Termin auf Sonnabend den 6. März er.

Vormittags 11 Uhr, im landrätlichen Bureau hier selbst anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß Anschlag und Contracts-Entwurf im landrätlichen Bureau eingesehen werden können und daß jeder Bieter sich über seine Qualification, Zuverlässigkeit und Vermögen bis 3000 R für Bestellung einer Caution zuvor durch glaubwürdige Bezeugnisse auszuweisen hat.

Berent, 24. Februar 1869.
Die kreisständische Chausseebau-Commission.

Verlag von F. A. Brodhaus in Leipzig.

So eben erschien:

Das Staats-Recht der preußischen Monarchie.

Bon

Dr. Ludwig von Nönnig, Appellationsgerichts-Vize Prääsident a. D. und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Dritte vermehrte und verbess. Auflage.

Erste Lieferung. Subscriptionspreis 20 R. Die dritte vermehrte und verbesserte Auflage des berühmten Werkes erhebt auf vielseitig ausgeführten Wunsch in Lieferungen, um die Anschaffung durch allmäßigen Bezug zu erleichtern. Das ganze Werk wird aus 12—16 Lieferungen bestehen, die in regelmäßigen Zwischenräumen ausgegeben werden. Jede Lieferung von ungefähr 10 Bogen Lexikonostav kostet im Subscriptionspreis 20 R.

In allen Buchhandlungen, in Danzig bei Th. Anhuth, Langenmarkt No. 10, ist die erste Lieferung vorrätig und werden Unterschriften auf das Werk angenommen. Ein Prospekt ist dat. gratis zu haben. (8154)

(8192) Danf.

Wir Unterzeichnete fühlen uns veranlaßt, dem Mechaniker und Vandagist Herrn C. E. Pfeiffer in Berlin, Gr. Friedrichstraße 215, unserem innigsten Dank und Anerkennung auszusprechen, daß er uns für die im österreichischen Kriege verlorenen Hände und Füße künstliche angefertigt hat. Wir finden dieselben durchaus praktisch und freuen uns, durch dieselben eine große Erleichterung gefunden zu haben.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, alle unsere Leidensgefährten auf den genannten Künstler, der selbst ein künstliches Bein trägt, aufmerksam zu machen und denselben hiermit auf das Wärme zu empfhlen.

1. Garde-Reg. zu Fuß, Grenadiere Haifa, Birkner, Nowak, Tocin; 2. Gren.-Reg. z. F., Unteroffizier Kuckuck, Fuß. Nau, Goldmann; Garde-Fuß.-Reg., Unteroffizier Daub, Fuß. Weber; Garde-Art.-Regim., Unteroffizier Jungf.; 1. Inf.-Reg., Schmitz; 2. Inf.-Reg., Gren. Kaiser; 3. Inf.-Reg., Fuß. Schepplat; 6. Inf.-Reg., Musket. Berger; 8. Inf.-Reg., Gren. Mieskoff; 9. Inf.-Reg., Fuß. Beier; 13. Inf.-Reg., Serg. Weis; 20. Inf.-Reg., Muskl. Haberland; 21. Inf.-Reg., Muskl. Breitneider, Biegke; 26. Inf.-Reg., Fuß. Heidecke; 28. Inf.-Reg., Muskl. Weinstock, Meierer; 31. Inf.-Reg., Fuß. Pannmöller, Koch; 41. Inf.-Reg., Muskl. Peterat; 48. Inf.-Reg., Reg.-Tamb. Tieck, Gefr. Steffen, Karg, Muskl. Werner, Lange, Tegloff, Fuß. Schleemann, Petersdorf; 49. Inf.-Reg., Muskl. Mahnke; 52. Infant.-Reg., Muskl. Klant; 54. Inf.-Reg., Muskl. Weronowski; 60. Inf.-Reg., Fuß. Bastian; 61. Inf.-Reg., Gefr. Conradt (beide Oberschenkel amputirt), Sperling, Muskl. Sapina; 71. Inf.-Reg., Fuß. Sander, Kleinsteller; 3. Jäger-Reg., Jäger Richter; 3. Ulan.-Reg., Ulan. Weigmann, Weisner; 3. Art.-Reg., Serg. Heine, Gert. Schulz; 6. Art.-Reg., Kan. Thiel; 8. Art.-Reg., Kan. Crott.

Dr. A. H. Heim, Specialarzt in Nürnberg, erhebt Geschlechtskrank zur raschen und gründlichen Heilung brieflich Consultation. Durch ganz neue Südamerikanische Mittel wird syphilitische Erkrankung ohne Merkur und Iod in 10—14 und jede Gonorrhoea in 12—16 Tagen heilt. (1464)

Den Herren Reisenden zur Nachricht, daß man in Lautenburg im

„Hotel zu den drei Kronen“, nur 10 Schritte von der Post entfernt, neu eingerichtete Fremdenzimmer, delicate Speisen, gute Bedienung und freundliche Aufnahme für billige Preise findet.

Prämien-Anleihe der Stadt Mailand von 1866,

eingeholt in 750,000 Obligationen à 10 Franken, garantirt durch den gesamten Grundbesitz und die directen und indirekten Steuern der Stadt Mailand.

Deren Rückzahlung geschieht innerhalb 55 Jahren und zwar bis 1881 immer am 16. März, 16. Juni, 16. Septbr. und 16. Dez. mit Prämien von:

Fr. 100,000,

Fr. 50,000, 30,000, 10,000, 1000, 500 re. re.

Jede Obligation wird mindestens mit Fr. 10 zurückbezahlt. (6436)

Diese Obligationen, welche sich besonders für Festgeschenke, kleine Cravattes etc. eignen, sind bei allen Wechslern des In- und Auslandes und namentlich in Frankfurt a. M. zu haben und zwar zum Preise von:

Fr. 10, Thlr. 2. 20 Sgr., Fl. 4. 40 Kr., Fl. 4 Dester.

Währ. Silber.



Lilionaise, vom Ministerium concessionirt, die Birung birnen 14 Tagen garantirt die Fabrik, reinigt die Haut von Leberflecken, Sommersprossen, Bodenflecken, vertreibt den gelben Fleint und die Rötche der Nase, sicherst Mittel für Flecken und scrophulös Unreinheiten der Haut, à Flasche 1 Thlr. Orientisches Enthaarungsmittel zur Entfernung zu tief gewachsener Scheitelhaare und der bei Damen oft vorkommenden Bartspuren bilden 15 Minuten, à Fl. 25 Sgr. Bart-Erzengungs-Pomade à Dose 1 Thlr. Binnen 6 Monaten erzeugt dieselbe einen vollen Bart schon bei jungen Leuten von sechzehn Jahren. Auch wird dieselbe zum Kopshaarwuchs angewandt. Chinesisches Haarfärbemittel à Fl. 25 Sgr. färbt sofort echt in Blond, Braun und Schwarz. (8194)



Erfinder Rothe & Comp. in Berlin.
Die alleinige Niederlage für Danzig und Provinz bei Albert Neumann, Langenmarkt 38, Parfümerie- und Seifenhandlung.

Culmer-Credit-Gesellschaft T. G. Kirstein & Co. in Culm.

Die ordentliche General-Versammlung unserer Actionaire findet

Sonnabend, den 6. März c., Nachmittags 3 Uhr,

hier selbst im Saale des „Schwarzen Adlers“ statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Aussichtsraths.
2. Bericht des persönlich haftenden Gesellschafters über die Lage des Geschäfts unter Vorlegung der Bilanz.
3. Wahl zweier statutmäßig ausscheidender Mitglieder des Aussichtsraths.
4. Wahl einer Commission von drei Mitgliedern zur Prüfung und Decharge der Bilanz, der Bücher und der Rechnung.
5. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge, welche vor der Generalversammlung angemeldet werden.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab in unserm Geschäftslot in Empfang genommen werden.

Culm, den 19. Februar 1869.

Stimmberechtigt sind nur die Inhaber der Actien nach § 10 der Statuten. Die Herren Actionaire müssen sich daher in der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien legitimiren. Da die Generalversammlung erst beschlußfähig wird, wenn in derselben die Hälfte des Aktienkapitals und Ein Drittel der Stimmen vertreten sind, so empfiehlt sich, in Beiderungsfallen einen der übrigen Herren Kommanditisten mit Vollmacht zu versetzen. (8181)

Die Dividende vro 1868 kann gegen Einlieferung des Berechtigungsscheines vom 1. April d. J. ab